jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Salzburg 1992/07/20 4/79/1-1992

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.07.1992

Rechtssatz

Die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes ohne erforderliche Konzession ist allein schon deshalb mit besonders hohem Unrechtsgehalt behaftet, weil damit gegen grundsätzliche Prinzipien der Gewerbeordnung (beispielsweise Vorliegen der Voraussetzungen für den Antritt eines Gewerbes) verstoßen wird. Angesichts dieses Umstandes erscheint die Strafbemessung mit S 20.000,--, die sich damit noch knapp unter der Hälfte des Strafrahmens befindet zwar als hoch, aber dennoch nicht unangemessen im Sinne von §19 Abs1 VStG.

Schlagworte

Strafbemessung; konzessioniertes Gewerbe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at